



Inhalt

Wirtschaftsrecht.....	2
Ausdrückliche Bestätigung der Provisionspflicht bei Online-Maklervertrag.....	2
Gesellschaftsrecht	3
Tätigkeitsverbot kann zur Löschung im Handelsregister führen	3
Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz	3
Unzulässige Werbung für Handwerksleistungen ohne Eintragung in die Handwerksrolle	3
Aktuelle Gesetzesvorhaben	4
Einkommensteuerreformgesetz 2027	4
Sonst noch was...?	5
Die Vollversammlungswahl 2027-2032 naht!.....	5
Wirtschaftliche Konflikte lösen, Ihre Erfahrungen sind gefragt.....	5
Arbeitsrecht: Voraussetzungen einer Verdachtskündigung	5
Veranstaltungen	6
IT.CON 2026.....	6
Fremdpersonaleinsatz im Unternehmen – Was ist rechtlich zu beachten?	6
Compliance aus dem Blickwinkel der Cybersicherheit.....	7
Inklusionsbeauftragter - Ein Versäumnis mit teuren Folgen. Eine Maßnahme mit maximaler Wirkung.....	7

Ausdrückliche Bestätigung der Provisionspflicht bei Online-Maklervertrag

Der BGH hat klargestellt, dass ein online geschlossener Maklervertrag mit einem Verbraucher nur dann wirksam zustande kommt, wenn der Verbraucher ausdrücklich seine Zahlungspflicht bestätigt. Wird diese ausdrückliche Bestätigung – etwa durch eine eindeutig beschriftete Schaltfläche wie „zahlungspflichtig bestellen“ oder eine ähnliche Formulierung – nicht eingeholt, ist der Vertrag endgültig unwirksam. Eine nachträgliche konkludente Bestätigung oder bloße Inanspruchnahme von Maklerleistungen genügt nicht.

Die Klägerin, eine Immobilienmaklerin, bot im Sommer 2021 im Auftrag der damaligen Eigentümerin ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück im Internet zum Kauf an. Der Beklagte meldete sich telefonisch bei der Klägerin und bat um weitere Informationen zu dem Objekt. Die Klägerin schickte der Beklagten eine E-Mail mit dem Link "Zum Web-Exposé" zu. Vor dem Abruf des Exposés musste die Beklagte über die Schaltfläche ‚Senden‘ die Annahme des Maklervertrags erklären. Danach wurde die Beklagte erst auf das eigentliche Exposé weitergeleitet. Die Beklagte bat um einen Besichtigungstermin und erwarb die Immobilie. Die Klägerin verlangte daraufhin ihre Provision, die die Beklagte nicht zahlte.

Der BGH hat festgestellt, dass auch für Maklerverträge die sog. Button-Lösung nach § 312j Abs. 2 BGB gelte. Danach muss der Makler die Bestellsituation bei einem Verbrauchervertrag so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus § 312j Abs. 3 Satz 1 BGB nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern "zahlungspflichtig bestellen" oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist. Ist das nicht der Fall, ist der Vertrag nicht wirksam zustande gekommen. Die Pflicht besteht nicht, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird.

Weiter hat das Gericht angenommen, dass die von der Klägerin eingesetzte Schaltfläche „Senden“, mit der der Beklagte ihr Angebot auf Abschluss eines Maklervertrags angenommen habe, nicht den gesetzlichen Vorgaben genüge. Damit war der Vertrag unwirksam. Ein Anspruch auf Provision besteht nicht.

Durch die Bitte, einen Besichtigungstermin zu vereinbaren, die Einsicht in das Exposé sowie die Kenntnis der Maklerprovision durch die Beklagte ändern an der Bewertung nichts. Eine nachträgliche konkludente Bestätigung oder die bloße Inanspruchnahme von Maklerleistungen genügt nicht. Zudem hat die Beklagte durch eine ausdrückliche Bestätigung nach § 141 Abs. 1 BGB einen neuen Maklervertrag abgeschlossen.

BGH, Urteil vom 9. Oktober 2025, I ZR 159/24

Gesellschaftsrecht

Tätigkeitsverbot kann zur Löschung im Handelsregister führen

Das OLG Dresden hat in seinem Beschluss vom 12.03.2026 (12 W 77/26) entschieden, dass ein Geschäftsführer, dem gerichtlich umfassend untersagt wurde, seine Tätigkeit auszuüben, die Gesellschaft während dieser Zeit nicht vertreten darf. Seine Vertretungsmacht ruht für die Dauer des Verbots. Deshalb muss das Registergericht seine Eintragung als Geschäftsführer von Amts wegen löschen. Ein bloßer Hinweis auf das vorläufige Tätigkeitsverbot im Handelsregister ist nicht eintragungsfähig. Ein solcher könnte bei Geschäftspartner weiterhin von einer bestehenden Vertretungsberechtigung ausgehen lassen. Das Registergericht muss nicht abwarten, bis über einen Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung oder über ein Hauptsacheverfahren endgültig entschieden wurde. Entscheidend ist, dass das Tätigkeitsverbot vorläufig vollstreckbar ist und weiterhin gilt.

Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Unzulässige Werbung für Handwerksleistungen ohne Eintragung in die Handwerksrolle

Bewirbt ein Unternehmen im Internet Maler- und Tapezierarbeiten so, als würden diese von ihm selbst erbracht werden, ist dies irreführend, wenn das Unternehmen nicht in die Handwerksrolle für das zulassungspflichtige Maler- und Lackiererhandwerk eingetragen ist.

Eine relevante Irreführung liegt darin, dass die angesprochenen Verkehrskreise annehmen, dass der Betrieb von einer in spezieller Weise ausgebildeten Person geführt wird, die in der Lage ist, jegliche dem Handwerk zuzuordnende Tätigkeiten nach den individuellen Wünschen des Kunden unter Berücksichtigung bestimmter Qualitätsstandards durchzuführen. Diese Erwartung ist für die Beauftragung oder die Kaufentscheidung relevant oder kann es jedenfalls sein.

Ob die reine Vermittlung von derartigen Arbeiten tatsächlich auch ohne Eintragung in die Handwerksrolle gegen § 1 HwO verstoßen würde und damit irreführend wäre, kann hier dahinstehen, da keine Vermittlung beworben wurde, sondern eigene Arbeiten angeboten wurden. Eine Einschränkung auf nichtwesentliche Tätigkeiten des Maler- und Tapezierhandwerks konnte nicht festgestellt werden, insbesondere da die Beklagte pauschal (alle) Maler- und Tapezierarbeiten beworben hat. Dies kann der Verkehr nur so verstehen, dass damit auch zulassungspflichtige Arbeiten angeboten waren.

OLG Frankfurt, Urteil vom 6. November 2025, 6 U 303/24

Einkommensteuerreformgesetz 2027

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 beschlossen. Dieser sieht für die Einkommensteuer unter anderem eine Anhebung des Grundfreibetrags, eine Anpassung der Tarifeckwerte sowie Änderungen bei Sonn- und Feiertagszuschlägen und dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag vor. Zugleich sind belastende Maßnahmen zur Gegenfinanzierung geplant, darunter die Anhebung des Pauschsteuersatzes für Minijobs von 2 auf 5 Prozent, die Absenkung der Einkommensgrenzen für die bisherige "Reichensteuer" von 45 Prozent auf 250.000 Euro sowie die Neueinführung eines Grenzsteuersatzes von 47 Prozent ab 280.000 Euro und die Senkung des sogenannten Handwerkerbonus.

Die IHK-Organisation hat zusammen mit den anderen Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft den Entwurf innerhalb der gesetzten Frist von nur drei Werktagen kommentiert. Dabei fordern wir unter anderem eine vollständige Inflationsanpassung der Tarifeckwerte und den Verzicht auf die verschärfte "Reichensteuer".

In der gemeinsamen [Stellungnahme](#) führt die DIHK vor allem folgende Verbesserungsvorschläge auf:

- Echte Tarifreform: Der Einkommensteuertarif sollte strukturell reformiert werden, indem die Progressionszone gestreckt wird und der Spitzensteuersatz erst bei deutlich höheren Einkommen greift.
- Vollständige Inflationsanpassung: Alle Tarifeckwerte sollten jährlich und regelgebunden an die Preisentwicklung angepasst werden – für alle Einkommensbereiche.
- Spitzensteuersätze für Personenunternehmen überdenken: Auf das Vorziehen des 45-Prozent-Satzes sowie die Einführung eines neuen Satzes von 47 Prozent sollte verzichtet werden, um Investitionsanreize zu erhalten.
- Pauschsteuersatz für Minijobs beibehalten: Der bisherige Satz von 2 Prozent sollte nicht zur Gegenfinanzierung anderer Entlastungen erhöht werden.
- Solidaritätszuschlag vollständig streichen: Der Solidaritätszuschlag wirkt faktisch als zusätzliche Unternehmenssteuer, seine vollständige Abschaffung ist für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland notwendig.
- Optionsmodell und Thesaurierungsbegünstigung verbessern: Personenunternehmen brauchen möglichst noch in 2027 verbesserte Möglichkeiten zur Körperschaftsteuroption und zur steuerlichen Begünstigung einbehaltener Gewinne, wie im Koalitionsvertrag zugesagt.
- Handwerkerbonus erhalten: Der Steuerbonus für Handwerkerleistungen sollte im Grundsatz bestehen bleiben.
- Nachtzuschläge gleichstellen: Die Grundlohnanhebung für steuerfreie Zuschläge sollte auch für Nachtarbeit gelten und im Sozialversicherungsrecht nachvollzogen werden – unabhängig von der tarifvertraglichen Grundlage.

Sonst noch was...?

Die Vollversammlungswahl 2027-2032 naht!

Wer über die Wahl der Vollversammlung auf dem Laufenden bleiben will, kann hier unseren Newsletter abonnieren. Er informiert kurz und prägnant darüber, was in der jeweiligen Wahlphase passiert. Interessiert? Abonnieren Sie ihn unter der [Kennzahl 662](#) unter www.saarland.ihk.de.

Wirtschaftliche Konflikte lösen, Ihre Erfahrungen sind gefragt

Wirtschaftliche Konflikte gehören zum unternehmerischen Alltag. Zugleich ist die Zahl der Verfahren vor den staatlichen Zivilgerichten seit Jahren rückläufig. Wie Unternehmen heute mit Streitigkeiten umgehen, welche Wege der Konfliktlösung sie nutzen und welche Erwartungen sie an eine moderne Rechtsdurchsetzung haben, möchten die IHK-Organisation gemeinsam mit dem Schiedsgerichtshof bei der DIHK (SGH) und der Agentur Wegweiser in einer bundesweiten [Unternehmensbefragung](#) näher untersuchen.

Von besonderem Interesse ist dabei, welche Erfahrungen Unternehmen mit staatlichen Gerichten, Schiedsverfahren, Mediation und anderen Formen der Streitbeilegung gemacht haben. Welche Rolle spielen Schnelligkeit, Kosten, Verlässlichkeit und wirtschaftlicher Sachverstand? Wo besteht aus Sicht der Unternehmen Verbesserungsbedarf?

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Rechtsarbeit. Wir möchten erfahren, wo KI heute bereits eingesetzt wird, welche Anforderungen Unternehmen insbesondere an Vertraulichkeit, Transparenz und Verlässlichkeit stellen und welche Auswirkungen sie durch den Einsatz von KI in den kommenden Jahren erwarten.

Die Befragung dauert rund zehn bis zwölf Minuten. Gerne können Sie den Link auch innerhalb Ihres Unternehmens an Personen weiterleiten, die sich mit rechtlichen Fragen, wirtschaftlichen Konflikten, Streitbeilegung oder dem Einsatz von KI in der Rechtsarbeit befassen.

Die Ergebnisse werden von der DIHK in die rechtspolitische Diskussion eingebracht und mit Entscheidungsträgern aus Justiz und Politik sowie Fachleuten aus Wirtschaft und Wissenschaft erörtert. Darüber hinaus werden sie veröffentlicht und einer breiten Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht. Ihre Angaben werden selbstverständlich anonymisiert ausgewertet.

Arbeitsrecht: Voraussetzungen einer Verdachtskündigung

Der schwerwiegende Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen arbeitsvertraglichen Verfehlung kann einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellen. Dabei muss der Verdacht auf konkrete, vom Kündigenden darzulegende und gegebenenfalls zu beweisende Tatsachen gestützt sein. Es muss eine sehr große Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass er zutrifft. Bloße, auf mehr oder weniger haltbare Vermutungen gestützte Verdächtigungen reichen nicht aus. So das LAG Mecklenburg-Vorpommern. Mehr dazu in unseren Newsletter Arbeitsrecht. Abonnieren können Sie diesen unter der [Kennzahl 2071](#).

Veranstaltungen

IT.CON 2026

Dienstag, 29. September 2026, 8.30 Uhr - 17.00 Uhr, Saarlandhalle, Saarbrücken

Die Fachmesse für IT und Cybersicherheit im Saarland geht in die nächste Runde!

Die IT.CON ist der Treffpunkt für alle Unternehmen, die ihre Zukunft aktiv gestalten wollen – unabhängig von Branche oder Größe. Sie bringt Fach- und Führungskräfte aus Wirtschaft, IT und Verwaltung zusammen, um die entscheidenden Themen der digitalen Transformation erlebbar zu machen.

Das erwartet Sie 2026:

➤ **Cybersecurity Stage**

Wie Unternehmen sich vor digitalen Angriffen schützen, was im Ernstfall wirklich passiert und wie ein Angriff einen kompletten Betrieb lahmlegen kann – einfach erklärt und anhand echter Fälle aus der Praxis.

➤ **IT-Best Practice Stage**

Wie Unternehmen KI erfolgreich einsetzen, Prozesse digitalisieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Dazu erwartet Sie eine große Ausstellerfläche mit Technologieanbietern, IT-Dienstleistern und Experten, die Ihnen direkt für Ihre Fragen und Projekte zur Verfügung stehen. Das Vortragsprogramm sowie Tickets erhalten Sie [hier](#).

Fremdpersonaleinsatz im Unternehmen – Was ist rechtlich zu beachten?

Donnerstag, 22. Oktober 2026, 18:00 - 19:30 Uhr

Der Einsatz von Fremdpersonal ist für viele Unternehmen ein wichtiger Bestandteil der Personal- und Projektplanung. Gleichzeitig steigen die rechtlichen Anforderungen und Risiken, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung.

Rechtsanwalt Frank Gust, GUST Arbeitsrecht, Saarbrücken, beleuchtet in seinem Vortrag die rechtliche Bewertung des Fremdpersonaleinsatzes im Unternehmen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Thema Scheinselbstständigkeit und den damit verbundenen rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Konsequenzen für den Betrieb.

Im Rahmen der Veranstaltung werden unter anderem folgende Fragestellungen behandelt:

- Welche Kriterien sind für die rechtssichere Beurteilung des Fremdpersonaleinsatzes maßgeblich?
- Woran lässt sich das Risiko einer Scheinselbstständigkeit erkennen oder einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung erkennen?
- Welche Haftungs- und Nachzahlungsrisiken bestehen für Unternehmen?
- Welche Maßnahmen und Prozesse tragen zu einer rechtssicheren Gestaltung des Fremdpersonaleinsatzes bei?

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und einen interessanten Dialog.

Anmeldungen **bis zum 21. Oktober 2026** per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder [hier](#).

Compliance aus dem Blickwinkel der Cybersicherheit

Dienstag, 27. Oktober 2026, 17:00 - 18:30 Uhr

Compliance ist mehr als die Einhaltung von Vorschriften – sie ist ein entscheidender Baustein für die Cybersicherheit Ihres Unternehmens.

Cyberangriffe werden immer raffinierter, gesetzliche Anforderungen nehmen zu und Unternehmen stehen vor der Herausforderung, beides miteinander zu verbinden. Wie lassen sich regulatorische Vorgaben nicht nur erfüllen, sondern auch gezielt nutzen, um die Informationssicherheit nachhaltig zu stärken?

In unserer Veranstaltung beleuchten wir Compliance aus dem Blickwinkel der Cybersicherheit. Wir klären Fragen, wer für Cybersicherheit im Unternehmen verantwortlich ist und welche Maßnahmen zu treffen sind. Dabei geht es nicht nur um den Schutz von Daten und Systemen, sondern auch um die Minimierung von Haftungsrisiken.

Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Bach und Herr RA Patrick Steinhausen, Heimes & Müller Rechtsanwälte PartGmbH, Saarbrücken, geben Ihnen konkrete Handlungsempfehlungen, mit denen Sie in Ihrem Unternehmen Sicherheitsrisiken reduzieren, Resilienz aufbauen und Compliance als strategischen Erfolgsfaktor für sich etablieren können.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und einen interessanten Dialog.

Anmeldungen bis zum 26. Oktober 2026 per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder [hier](#).

Inklusionsbeauftragter - Ein Versäumnis mit teuren Folgen. Eine Maßnahme mit maximaler Wirkung

Mittwoch, 4. November 2026, 17.00 – 19.00 Uhr, IHK Saarland

Schon ein einziger schwerbehinderter Mitarbeiter verpflichtet Sie zur Bestellung eines Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX. Was viele Arbeitgeber nicht wissen: Fehlt diese zentrale Funktion, öffnen Sie Tür und Tor für AGG-Klagen und riskieren zusätzlich eine Ordnungswidrigkeit zu begehen.

Die gute Nachricht: Die Lösung ist einfach, klar und sofort umsetzbar. Mit der korrekten Bestellung eines Inklusionsbeauftragten schaffen Sie nicht nur Rechtssicherheit, sondern schließen eine der gefährlichsten Haftungslücken im Personalbereich – effektiv und nachhaltig.

Unser Referent, **Rechtsanwalt Eric Schulien, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken**, erklärt:

- warum bereits kleinste Versäumnisse gravierende Folgen haben können
- weshalb Gerichte genau hier besonders genau hinschauen
- und vor allem: wie Sie mit einem einzigen Schritt Ihr Risiko drastisch reduzieren

Anmeldungen bis zum 3. November 2026 per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder [hier](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, USt-IdNr.: DE 138117020